

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

66. Jahrgang

Würzburg, 28. Oktober 2021

Nr. 21

### Inhaltsübersicht:

#### Amtlicher Teil

Bek vom 07.10.2021 Nr. 55.1-8791.27-60-1 über die Genehmigung einer neuen gentechnischen Anlage in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich durchgeführt werden am Virologischen Institut, Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums Erlangen, Schlossgarten 4, 91054 Erlangen. 135

Bek vom 07.10.2021 Nr. 55.1.2-8791.27-28-21 und 27-29-21 über die Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums Erlangen. 136

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 14.10.2021 Nr. 12-1444.18-2-11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2021. 137

Bek vom 14.10.2021 Nr. 12-1444.14-1-42 über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellain (FWM) am 16.11.2021. 137

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 06.10.2021 Nr. 22.2-2206.3-1-1 über die Kehrbezirksaus-schreibung für den Bezirk Schweinfurt-Land 15 (Grettstadt). 138

Bek vom 13.10.2021 Nr. 22.2-2206.3-1-3 über die Kehrbezirksaus-schreibung für den Bezirk Würzburg-Stadt 5. 138

Bek vom 15.10.2021 Nr. 22.2-2206.3-1-2 über die Kehrbezirksaus-schreibung für den Bezirk Haßberge 4 (Zeil). 139

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen. 139

### Amtlicher Teil

#### **Genehmigung einer neuen gentechnischen Anlage in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich durchgeführt werden am Virologischen Institut, Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums Erlangen, Schlossgarten 4, 91054 Erlangen**

Bekanntmachung vom 07.10.2021, Nr. 55.1-8791.27-60-1

##### 1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Erlangen-Nürnberg wurde auf Antrag die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen gentechnischen Anlage in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich durchgeführt werden am Virologischen Institut, Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums Erlangen, Schlossgarten 4, 91054 Erlangen erteilt.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass die darin durchgeführten Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die Themen der geplanten und bereits genehmigten Arbeiten lauten: „Die transformierende Region menschlicher T-Zelleukämieviren; BGA- Titel: Die transformierende Region menschlicher T-Zelleukämieviren: Analyse durch Expressionsklonierung in primären menschlichen T-Lymphozyten (bisheriges Az. 8791.27-28-1 vom 16.02.1990, nicht in BVL Datenbank, Az. BGA Altarbeit 2135/1)“, „Bedeutung des Transaktivators für die Pathogenität menschlicher T-Zell Leukämieviren (HTLV) (bisheriges Az. 8791.27-60-2 vom 15.05.1998, ZKBS-Az. 6790-01-1293)“, „Interaktion von viralen Hüllproteinen mit zellulären Anheftungsfaktoren und Rezeptoren (bisheriges Az. 8791.27-60-3 vom 14.05.2004, ZKBS-Az. 6760-01-1479)“, „Transduktion HTLV- transfor-

mierter und nicht transformierter humaner Lymphozyten mit Expressionskassetten für siRNA und menschliche Gene mittels lentiviraler Vektoren (bisheriges Az. 8791.27-60-4 vom 20.10.2005, ZKBS-Az. 6790-01-1523)“ und „Lentivirale Reportervektoren für Resistenz- und Neutralisationstests (bisheriges Az. 8791.27-28-5 vom 17.09.2019, ZKBS-Az. 45110.2052)“.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

##### 2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 55.1-8791.27-28-21 und 27-29-21 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 07.10.2021  
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann  
Regierungspräsident

Apl-I 8791

RABI 2021 S. 135

**Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums Erlangen**

Bekanntmachung vom 07.10.2021, Nr. 55.1.2-8791.27-28-21 und 27-29-21

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Erlangen-Nürnberg wurde auf Antrag die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit dem Thema „Lentivirale Reportervektoren für Resistenz- und Neutralisationstests (1. Ergänzung)“ am Institut für Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums Erlangen, Schlossgarten 4, 91054 Erlangen mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 07.10.2021, Az. 55.1.2-8791.27-28-21 und 27-29-21 genehmigt.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass die darin durchgeführten Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 55.1.2-8791.27-28-21 und 27-29-21 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 07.10.2021  
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann  
Regierungspräsident

Apl-I 8791

RABI 2021 S. 136

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 14.10.2021 Nr. 12-1444.18-2-11

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 22.07.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 24.08.2021 Nr. 12-1444.18-2-11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.10.2021

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

#### II.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende

### Haushaltssatzung

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im *Verwaltungshaushalt*  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.803.500 Euro  
und

im *Vermögenshaushalt*  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 122.100 Euro  
ab.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Eine Umlage nach der Satzung des Zweckverbandes wird von den Zweckverbandsmitgliedern für das Rechnungsjahr 2021 in Höhe von 478.100 Euro erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Bad Kissingen, 15.09.2021

Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken

Thomas Bold

Landrat

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2021 S. 136

### Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) am 16.11.2021

Bekanntmachung vom 14.10.2021 Nr. 12-1444.14-1-42

#### I.

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) hat um öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung FWM am 16.11.2021 mit Tagesordnung (öffentlicher Teil) gebeten.

Würzburg, 14.10.2021

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

#### II.

Sitzung der Verbandsversammlung FWM

Dienstag, 16.11.2021 um 09:00 Uhr

im Veranstaltungssaal der Seniorenwohnanlage am Hubland  
(Zeppelinstr. 67, 97074 Würzburg)

#### I. Öffentlicher Teil:

0. Ordnungsmäßigkeit der Ladung – Genehmigung der Tagesordnung – Feststellung der Beschlussfähigkeit – Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung – Beschlussfassung
1. Betrieb, Bau- und Sanierungsmaßnahmen Wasserversorgung – Bericht und Beschlussfassungen
2. Halbjahresbericht 2021 – Bericht
3. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan mit Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2022 – Bericht und Beschlussfassung
4. Sonstiges

Apl-I 1444

RABl 2021 S. 137

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.3-1-1)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.02.2022 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

#### **Schweinfurt-Land 15 (Grettstadt)**

Der Bezirk Schweinfurt-Land 15 besteht aus Falkenstein, Kleinrheinfeld, Pusselsheim und Traustadt (jeweils Ortsteile von Donnersdorf), einem Teilbereich von Gochsheim und Weyer (Ortsteil von Gochsheim), Dürrfeld, Grettstadt, Obereuerheim und Untereuerheim (jeweils Ortsteile von Grettstadt), Eschenau und Wohnau (jeweils Ortsteile von Knetzgau), Altmannsdorf, Hundelshausen und Neuhof (jeweils Ortsteile von Michelau) und Dampfach (Ortsteil von Wonfurt).

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG längstens für eine Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHwG) erfolgen.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

#### Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.10.2021. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2014 bis 31.10.2021 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsf formulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsf formulars ist für die Zeit vom 01.11.2007 bis 31.10.2021 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 03.11.2021** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken  
- Sachgebiet 22 -  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 06.10.2021  
Regierung von Unterfranken

Brückner  
Leiter des Bereiches  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

ApI-1 2206

RABI 2021 S. 138

### Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.3-1-3)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.01.2022 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

#### **Würzburg-Stadt 5**

Der Bezirk Würzburg-Stadt 5 besteht aus Teilbereichen der Stadtteile Altstadt, Heidingsfeld, Heuchelhof, Steinbachtal und Zellerau der Stadt Würzburg.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG längstens für eine Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHwG) erfolgen.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

#### Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.10.2021. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2014 bis 31.10.2021 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsf formulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsf formulars ist für die Zeit vom 01.11.2007 bis 31.10.2021 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 08.11.2021** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der

Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken**  
**- Sachgebiet 22 -**  
**Peterplatz 9**  
**97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 13.10.2021  
Regierung von Unterfranken

Brückner  
Leiter des Bereiches  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206 RABI 2021 S. 138

### Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.3-1-2)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.12.2021 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

#### **Haßberge 4 (Zeil)**

Der Bezirk Haßberge 4 besteht aus dem Ortsteil Steinbach der Gemeinde Ebelsbach, dem Ortsteil Limbach der Stadt Eltmann, dem Ortsteil Neubrunn der Gemeinde Kirchlauter und den Ortsteilen Krum, Zeil a. Main und Ziegelanger der Stadt Zeil a. Main.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG längstens für eine Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHWG) erfolgen.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Be-

wertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

#### Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.10.2021. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2014 bis 31.10.2021 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.11.2007 bis 31.10.2021 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 09.11.2021** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken**  
**- Sachgebiet 22 -**  
**Peterplatz 9**  
**97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 15.10.2021  
Regierung von Unterfranken

Brückner  
Leiter des Bereiches  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206 RABI 2021 S. 139

## **Nichtamtlicher Teil**

### BUCHBESPRECHUNGEN

„Lindner/Stahl“

#### **Das Schulrecht in Bayern**

240. Aktualisierungslieferung

Stand: Juli 2021

Artikelnummer: 66243240

Preis: 165,90 €

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält:

- Die neueste Fassung der Allgemeinverfügung zur Änderung der Schulordnungen infolge der Corona-Pandemie,
- die neue Dienstanweisung für die Fachberatung bei den staatlichen Schulämtern,
- die neue KMBek über Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen,
- die Aktualisierung der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen (FAZR),
- die neuen Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die

- Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern und
- die zum 1.8.2021 in Kraft tretende Änderung der Stundentafel der Realschule

„Bloeck/Graf“

### **Kommunales Vertragsrecht**

122. Aktualisierungslieferung

Stand: Juni 2021

Artikelnummer: 66186122

Preis: 153,66 €

Carl Link Kommunalverlag

Die vorliegende Nachlieferung beinhaltet zunächst eine vollständige Überarbeitung und Neufassung der Themen „Folgenbeseitigungsansprüche“ (Kennzahl 16.10) und „Erstattungsansprüche“ (Kennzahl 16.50).

Neu eingefügt wurden zudem ein Muster zur „Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 DSGVO, Art. 31 BayDSG“ (Kennzahl 37.44), Erläuterungen und Muster zu den „Informationspflichten des Verantwortlichen nach Art. 13 und 14 DSGVO“ (Kennzahl 37.45), eine Muster-Nutzungsvereinbarung zur privaten Nutzung dienstlicher IT-Systeme“ (Kennzahl 37.46), ein „Vorschlag für ein Impressum und eine Datenschutzerklärung im Internetauftritt“ (Kennzahl 37.47) sowie das Muster einer „Zweckvereinbarung für die Zusammenarbeit in der IT-Sicherheit“ (Kennzahl 37.49). Des Weiteren enthält die Nachlieferung eine Änderung beim „Vorschlag für Entgelt- und Entschädigungssätze“ für die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkstation (Kennzahl 37.62).

„Baumann/Mühlfeld“

### **Satzungen zur Wasserversorgung**

68. Aktualisierungslieferung

Stand: Mai 2021

Artikelnummer: 66374068

Preis: 155,92 €

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält folgendes:

- Zur Unternehmereigenschaft von Verwaltungsratsmitgliedern und der Umsatzsteuer auf Verwaltungsratsvergütungen (Erl. 10.01/3h).
- Die RZWas 2021 trat am 1.4.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2024 (Erl. 20.01/12a).
- Zum Wahlrecht zwischen Beitrags- und Gebührenfinanzierung einer Einrichtung (Erl. 20.01/20).
- Der Verstoß gegen das Gebot der Normenklarheit führte im entschiedenen Fall zur Nichtigkeit der Gebührensatzung (Erl. 20.03/23).
- Wird von einem Gericht die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs angeordnet, das die Rückwirkung zeitlich beschränkte, schlägt dies auch auf die erhobenen Säumniszuschläge durch (Erl. 20.07/13b).
- Die Änderung des gesetzlichen Zinssatzes bleibt ohne Auswir-

kung auf bereits entstandene Zinsansprüche (Erl. 20.07/15a).

- Zum Inkrafttreten des neuen Gebührensatzes nicht im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Kalkulationszeitraum (Erl. 20.09/4).
- Zur Gebührenfähigkeit der Konzessionsabgabe auch in Abhängigkeit der Organisationsform (Erl. 20.09/7p).
- Die Verwendung des Begriffs „Wohneinheit“ begründet keinen Bestimmtheitsmangel (Erl. 20.09/2/3).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

„Barth“

### **Erschließungsbeitragsrecht**

82. Aktualisierungslieferung

Stand: August 2021

Artikelnummer: 66347082

Preis: 134,26 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 82. Aktualisierung beinhaltet Ergänzungen der Erläuterungen zu §§ 123, 125, 127, 128, 131, 132 und 133 des BauGB.

Ferner werden Aktualisierungen in folgenden Themenbereichen vorgenommen:

- Kommunalabgabengesetz (KAG)
- Erhebungsgebot, Bindungswirkung einer Satzung
- Verhältnis der Straßenausbaubeiträge zu den Erschließungsbeiträgen
- Eigenbeteiligung der Gemeinde
- Klassifizierung der Straßen und
- Beitragsfähige Anlagen.

„Leonhardt“

### **Jagdrecht (Bundesjagdgesetz/Bayerisches Jagdgesetz)**

97. Aktualisierungslieferung

Stand: August 2021

Artikelnummer: 66355097

Preis: 111,75 €

Carl Link Kommunalverlag

Wie bereits angekündigt befasst sich auch die 97. Lieferung vorwiegend mit der Anpassung der in Teil 3 des Werks aufgenommenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die jüngste Rechtsentwicklung. Das gilt vor allem für die Richtlinien zum Bibermanagement und für das Lebensmittelhygiene- und Tierseuchenrecht. Mit der Anpassung werden auch die in den Vorbemerkungen zu diesen Rechtsgebieten enthaltenen Erläuterungen entsprechend aktualisiert.

„Büchner/Pahlke“

### **Kommunalrecht in Bayern**

146. Aktualisierungslieferung

Stand: Juni 2021

Artikelnummer: 66136146

Preis: 187,11 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 146. Lieferung bringt eine Überarbeitung der Erläuterungen zu Art. 1, 8, 29, 42, 43, 56, 58 und 75 GO. Sie führt außerdem die Aktualisierung der Erläuterungen zur Bezirksordnung fort und behandelt die Auswirkungen des Gesetzes zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9. März 2021 auf die Verwaltungsgemeinschaften.

„Bonengel/Kitzeder“

#### **Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**

69. Aktualisierungslieferung

Stand: Juli 2021

Artikelnummer: 67075069

Preis: 259,38 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine Überarbeitung der Erläuterungen zu Kommentar §§ 1-49 Dienstordnung (Kennzahl 14.10), §§ 1-38 und Anlage 1, 2 AGO (Kennzahl 14.11), 1-9 RedR (Kennzahl 14.12), Art. 1 KommZG (Kennzahl 20.01), §§ 1-31 Verbandssatzung (Kennzahl 22.11), An Vorschriften wurden aktualisiert das Gesetz zur Änderung der GO (Kennzahl 47.00), KommZG (Kennzahl 48.49), BayEUG (Kennzahl 49.20) und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie (Kennzahl 13.06), Teil 1 und 4 wurden mit der vorliegenden Zusatzliefung aktualisiert.

„Hauck/Noftz/Oppermann“

#### **Sozialgesetzbuch SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Kommentar)**

2. Auflage – Ergänzungslieferung 3/21

Stand: August 2021

ISBN 978-3-503-19838-2

Preis: 70,60 €

Erich Schmidt Verlag

Mit der Lieferung 3/2021 wird der Gesetzestext des SGB IX durch neue Änderungsgesetze vollständig aktualisiert, u.a. durch das Teilhabestärkungsgesetz vom 2.6.2021 (BGBl. I, 1387), bis hin zum Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.6.2021 (BGBl. I, 1810). Neukommentierungen finden sich im Rehabilitationsrecht zu den Erstattungsansprüchen zwischen Rehabilitationsträgern (§ 16 von Bernd Götze), zur stufenweisen Wiedereingliederung (§ 44 von Dr. Dagmar Oppermann), im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe zu den Rahmenverträgen bei der Leistungserbringung (§ 131 von Dr. Bettina Süsskind, LL.M.) und im Schwerbehindertenrecht zur Kündigungsfrist bei Arbeitsverhältnissen (§ 169 von Dr. Tobias Mushoff). Zusätzlich wurden zahlreiche Kommentierungen auf den neuesten Stand gebracht (§§ 14, 15, 66, 67, 68, 211).

„Baumann/Mühlfeld“

#### **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**

76. Aktualisierungslieferung

Stand: Mai 2021

Artikelnummer: 66353076

Preis: 185,85 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 76. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis April 2021 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zur Unternehmereigenschaft von Verwaltungsratsmitgliedern und der Umsatzsteuer auf Verwaltungsratsvergütungen (Erl. 10.01/7c).
- Kein Wahlrecht des Grundstückseigentümers zur Behandlung seiner Abwässer in eigener Kläranlage oder auf Anschluss an öffentlichen Abwasserkanal (Erl. 10.05/1).
- Nochmals: Anschlusskosten sind dann unzumutbar, wenn Kosten gemessen am Verkehrswert des Grundstücks unverhältnismäßig sind (Erl. 10.06/4a).
- Zum Rückstauschaden wegen fehlender Rückstausicherung (Erl. 10.09/7).
- Die RZWas 2021 trat am 1.4.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2024 (Erl. 20.01/17a).
- Zum Wahlrecht zwischen Beitrags- und Gebührenfinanzierung einer Einrichtung (Erl. 20.01/25).
- Der Verstoß gegen das Gebot der Normenklarheit führte im entschiedenen Fall zur Nichtigkeit der Gebührensatzung (Erl. 20.03/23).
- Zum Inkrafttreten des neuen Gebührensatzes nicht im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Kalkulationszeitraum (Erl. 20.09/6b).
- Die Änderung des gesetzlichen Zinssatzes bleibt ohne Auswirkung auf bereits entstandene Zinsansprüche (Erl. 20.07/15a).
- Nochmals: Für den Fall getrennter Abwassergebühren sind die Über- oder Unterdeckungen getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu ermitteln (Erl. 20.09/5a).
- Die Verwendung des Begriffs „Wohneinheit“ begründet keinen Bestimmtheitsmangel (Erl. 20.092/3b).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

„Beck-Texte“

#### **Arbeitsgesetz**

99. Auflage

Stand: 2021

Preis: 11,90 €

ISBN: 978-3-406-77861-2

Verlag C.H. Beck

Die Neuauflage bringt die Textsammlung auf den Stand 1. Juli 2021. Wichtigste Änderung ist die Berücksichtigung der Pandemie bedingten Corona-Gesetzgebung sowie das Betriebsrätemodernisierungsgesetz.

„Pangerl“

### **Berufliches Schulwesen in Bayern**

211. Aktualisierungslieferung

Stand: Juli 2021

Artikelnummer: 66249211

Preis: 131,31 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält das neu gefasste Berufsbildungsgesetz sowie die im Schuljahr 2021/22 geltenden grundlegenden Vorschriften für die Klassen der Berufsvorbereitung und Berufsin-tegration sowie zur sprachlichen Förderung der Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen.

„Ecker“

### **Kommunalabgaben in Bayern**

70. Aktualisierungslieferung

Stand: August 2021

Artikelnummer: 66390070

Preis: 217,80 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu Kz. 25.00 (Ermächtigungs- und Rechtsgrundlagen), zu 27.00 (Grundbe-griffe), zu 32.00 (Verbrauch-/Aufwandsteuern), zu 53.00 (Ge-bührenmessung/Kalkulation) und zu 58.03 (Abfallentsorgungs-gebühren) überarbeitet. Daneben wurden die Vorschriften des KAG (Kz. 10.00) aktualisiert.

„Drost“

### **Das neue Wasserrecht**

19. Ergänzungslieferung

Stand: April 2020

Artikelnummer: 193540190

Preis: 102,30 €

Richard Boorberg Verlag

Die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften ist am 28.04.2020 im Bundesgesetzblatt verkün-det worden und am 1.5.2020 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt wurde zur Aktualisierung des gesamten Ordners der Vorschrif-tensammlung „Europa- und Bundesrecht“ genutzt. Aktualisiert werden folgende Gesetze: die Umwelthaftungs-Richtlinie – RL 2004/35/EG – (E 60), die Vogelschutz-Richtlinie – RL 2009/147/EG – (E 105), die Abwasserverordnung – AbwV – (B 20), das Infektionsschutzgesetz – IfSG – (B 115), die Trinkwasserver-ordnung – TrinkwV – (B 125), der Auszug aus der Grundbuch-

verfügung – GBV – (B 220), das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (B 240), die Düngeverordnung –DüV – (B 250), das Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – (B 260), der Auszug aus dem Strafgesetzbuch – StGB – (B 265), das Umweltauditgesetz – UAG – (B 270), die UAG-Beleihungsverordnung – UAGBV – (B 275), das Umwelthaftungsgesetz – UmweltHG – (B 295), das Umweltinformationsgesetz – UIG (B 300), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG – (B 310), das Umweltschadens-gesetz – UschadG – (B 315), das Umweltstatistikgesetz – UStatG – (B320), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – (B 325), die Abgabenordnung – AO – (B 410), das Abwasserabgabengesetz – AbwAG – (B 415) und das Bundes-wasserstraßengesetz – WaStrG – (B 510).

„Drost“

### **Das neue Wasserrecht**

20. Ergänzungslieferung

Stand: Juli 2020

Artikelnummer: 193540200

Preis: 102,80 €

Richard Boorberg Verlag

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird die Kommentie-rung des WHG auf den Rechtsstand zum 1. Juli 2020 gebracht. Hierzu werden die Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behan-dlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vor-schriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) und Art. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2255) in die Kommentierung der §§ 62 und 63 WHG eingearbeitet. Die Kommentierung der Ordnungswidrigkeiten wurde ebenso den Änderungen und Ergänzungen angepasst.

Der EuGH hat sich auf Vorlage durch das BVerwG (B. v. 25.04.2018, Az 9 A 16.16) mit Urteil vom 28.05.2020 (Az. C-535/18) umfassend mit der Reichweite des Verschlechterungsverbots auseinandergesetzt. Diese Rechtsprechung wie auch bereits das Urteil des BVerwG vom 09.02.2017 (Az. 7 A 2.15, Elbevertiefung) waren Anlass zu einer umfassenden Neu-kommentierung zum Verschlechterungsverbot und zum Verbes-terungsgebot für Oberflächengewässer in § 27 WHG. Für eine entsprechende Überarbeitung in § 47 WHG bezüglich des Grund-wassers ist das Urteil des BVerwG in Folge der Entscheidung des EuGH abzuwarten. In der Kommentierung zu § 38 WHG wurden die unterschiedlichen Abweichungs- und Ergänzungs-regelungen der Länder eingearbeitet, ebenfalls überarbeitet wurde die Kommentierung zu den einzelnen Vorschriften in Kapitel 4 des Wasserhaushaltsgesetzes.